



# Gesuch um Bewilligung einer gastgewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Valendas

Das Gesuch um Bewilligung gastgewerblicher Tätigkeit ist laut den Bestimmungen des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 07.06.1998 und dem Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Valendas vom 15.10.1999, **mindestens einen Monat** vor Inbetriebnahme eines Betriebes oder Durchführung eines Anlasses bei der Gemeinde einzureichen.

<b>Anlass/Art des Betriebes</b>	
<b>Grösse des Betriebes</b> (Anzahl Zimmer/Betten)	
<b>Standort des Betriebes</b>	
<b>Gruppierung oder Verein</b>	
<b>Verantwortliche Personen</b> Name, Vorname Geboren Heimatorte Wohnort, Adresse	 ..... ..... ..... .....
<b>Öffnungszeiten</b>	
<b>Bewilligungsdauer</b> Saison Datum für Festanlass, Uhrzeit	 ..... ..... .....
<b>Allfällige weitere Angaben</b>	
<b>Bemerkungen</b>	Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig. Bei Bedarf, ist das beiliegende Gesuchformular um Erteilung einer Bewilligung zum Ausschank von gebrannten Wassern ebenfalls an die Gemeinde zurückzusenden.

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt unterschriftlich von den einschlägigen Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs.3 GWG Kenntnis genommen zu haben.

Valendas, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# Gebühren- und Bussenreglement zum Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Valendas vom 15.10.99

Erlassen vom Gemeindevorstand Valendas am 12. April 2000

Folgende Gebühren/Ordnungsbussen werden von der Gemeinde Valendas für bewilligungspflichtige, gastgewerbliche Tätigkeit laut den Vorschriften des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 07.06.1998 und dem Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Valendas vom 15.10.1999 erhoben:

## Gebühren:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | Für ständige Gastwirtschafts-Ganzjahresbetriebe, Personen und Betriebsgebunden, einmalig  | Fr. 200.-- bis Fr. 500.--                          |
| b) | Für Vergrösserung, Verlegung und Änderung der Betriebsarten der unter a) genannten, pro   | Fr. 200.-- bis Fr. 500.--                          |
| c) | Für Saison-Betriebe, Imbissstände und Vergleichbare, sowie temporäre Einrichtungen, wie Lebensmittelautomaten etc., Personen und Betriebsgebunden bzw. Standortgebunden, jährlich | Fr. 20.-- bis Fr. 120.--                           |
| d) | Für temporäre Beherbergung, wie Zimmer/Frühstück, Schlafen im Stroh und Vergleichbare, Personen und Betriebsgebunden, einmalig<br>Bei Veränderung des Betriebes oder der Person   | Fr. 20.-- bis Fr. 50.--<br>Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- |
| e) | Für Anlässe, wie Festwirtschaften, Bauernfrühstück und Vergleichbare (inkl. event. Freinachtbewilligung)  | Fr. 20.--  |
| f) | Für Freinächte  | Fr. 30.--  |

## Ordnungsbussen

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| a) | Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse zu bezahlen.<br>Art. 16 Gemeinde GWG | Fr. 20.--                |
| b) | Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe.<br>Art. 14 Gemeinde GWG   | Fr. 20.-- bis Fr. 200.-- |